

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

Landrätin und Landräte der Thüringer  
Landkreise  
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte  
Gemeinde- und Städtebund Thüringen  
e.V.  
Thüringer Landkreistag

Nur per E-Mail!

**Die Staatssekretärin**

**Ines Feierabend**

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57-381172103  
Telefax +49 (361) 57-3811800

VZ\_StS@tmasgff.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)  
4-2402/203-4-25947/2022

Erfurt

28. Februar 2022

## Thüringer Umsetzungserlass einrichtungsbezogene Impfpflicht

Sehr geehrte Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Landrätin und Landräte,  
sehr geehrter Herr Rusch,  
sehr geehrter Herr Budde,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Rahmen der beiden Vikos vom 26. Januar 2022 und vom 16. Februar 2022, an denen auch die kommunalen Spitzenverbände teilnahmen, angekündigt, hat der Freistaat Thüringen einen Umsetzungserlass zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG erarbeitet. Der Entwurf dieses Erlasses ist Ihnen in der vergangenen Kalenderwoche mit der Möglichkeit Stellung zu nehmen zugegangen. Für alle eingegangenen Rückmeldungen möchte ich mich herzlich bedanken!

Nunmehr stelle ich Ihnen den fertigen Erlass zwecks Beachtung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Verfügung. Der Freistaat Thüringen wird diesen umgehend im Internet veröffentlichen. Um das Aufkommen zusätzlicher Nachfragen an die kommunale Ebene möglichst gering zu halten, empfehle ich Ihnen, auch auf Ihren Webpräsenzen das Dokument zu veröffentlichen.

Einige inhaltliche Hinweise zum Umsetzungserlass sowie zum Verfahren die einrichtungsbezogene Impfpflicht generell betreffend möchte ich Ihnen geben:

1.

Trotz entsprechender öffentlicher Verlautbarungen des Bundes und auch des Freistaats Thüringen ist teilweise bei den von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen Einrichtungen und Unternehmen sowie den dort tätigen Personen noch die Befürchtung anzutreffen, dass für Bestandspersonal, welches keinen Immunitätsnachweis vorgelegt hat, ab dem 16. März



Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-  
gen ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des  
TMASGFF können Sie unter  
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/> abrufen. Auf Wunsch  
übersenden wir Ihnen eine Papierfas-  
sung.

2022 automatisch ein Tätigkeit- und Betretungsverbot herrschen würde. Diesem Irrtum gilt es durch aktive Kommunikation entgegenzutreten. Um zu verhindern, dass Personen aus eigenem Antrieb ihr bisheriges Tätigsein aufgeben, sich im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung allerdings ergeben würde, dass ein Verbot nicht zu erlassen ist, bitte ich Sie, in der öffentlichen Darstellung darauf zu achten, die Einzelfallprüfung in den Fokus zu rücken.

2.

Die Länder haben den Bund mehrfach aufgefordert, sich auch zu den arbeits- und sozialrechtlichen Folgen eines behördlichen (Bestandspersonal) oder gesetzlichen (Neupersonal) Verbots zu positionieren. Auch wenn diese Fragestellung mit dem nunmehr durch die Landkreise und kreisfreien Städte umzusetzende Verwaltungsverfahren an sich nichts zu tun hat, ist davon auszugehen, dass sowohl Einrichtungen/Unternehmen als auch betroffene Personen bei den Gesundheitsämtern entsprechende Nachfragen stellen. Hier sollte sich insbesondere bei Bestandspersonal darauf beschränkt werden, darzulegen, dass keine Notwendigkeit besteht, vor Erlass einer Verbotserfügung arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen und dabei die noch ausstehende Einzelfallprüfung einer etwaigen Verbotserfügung betont werden. Im Übrigen sollte darauf verwiesen werden, dass eine arbeits- und sozialrechtliche Folgenberatung nicht in die Zuständigkeit der Gesundheitsämter fällt und stattdessen entsprechende Institutionen (z.B. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Bundesagentur für Arbeit etc.) konsultiert werden sollen.

3.

Anlage des Umsetzungserlass ist unter anderem ein Musteranschreiben, mit dem eine Person, die die Einrichtungsleitung/Unternehmensleitung als nachweislos gemeldet hat, aufgefordert werden sollte, einen Immunitätsnachweis vorzulegen. Es ist vorgesehen, Ihnen im Laufe der nächsten Wochen - fortschreitend mit der zeitlichen Umsetzungsschiene - noch weitere Musterdokumente (Anhörungsschreiben, Bußgeldbescheide, Verbotserfügungen) zukommen zu lassen. Sollten Sie bei entsprechenden Dokumenten Optimierungsbedarf erkennen, so bitte ich um eine Rückmeldung an das Thüringer Landesverwaltungsamt.

4.

Ende Januar 2022 hat der Bund abschließend mitgeteilt, dass er keine einheitliche Software für die Meldungen von Einrichtungen/Unternehmen an die Gesundheitsämter zur Verfügung zu stellen wird. Der Freistaat Thüringen befindet sich seitdem in Verhandlungen mit den Anbietern, die auch die Fachanwendungen in den Thüringer Gesundheitsämtern betreiben. Für die Beschaffung und den Betrieb bis 31.12.2022 sollen die Bundesfinanzhilfen aus dem ÖGD-Pakt, Förderprogramm Digitalisierung (Teil B), verwendet werden. Die Herausforderungen bestehen insbesondere im zeitlichen Faktor (Datenschutz, Vergaberecht u. ä.). Ich bin dennoch zuversichtlich, dass für die meldepflichtigen Einrichtungen und Gesundheitsämter eine digitale Anwendung Anfang der 11. KW online gestellt werden kann. In den nächsten Tagen werden wir Ihnen dafür einen Textbaustein übersenden, den Sie bitte auf der Internetseite des Gesundheitsamtes veröffentlichen und den meldepflichtigen Einrichtungen und Unternehmen auf Nachfrage mitteilen, um Parallelmeldungen und damit Zusatzarbeit für die Gesundheitsämter zu vermeiden. Wir befinden uns hierzu bereits in ständigem Kontakt mit den Gesundheitsämtern bzw. den für IT zuständigen Stellen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die einrichtungsbezogene Impfpflicht - auch das hat unser Haus immer betont - darf nur ein Zwischenschritt für die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht sein. Wir verfolgen entsprechende Initiativen auf Bundesebene aufmerksam. Da es nicht auszuschließen ist, dass im Rahmen der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht auch nochmals die Bestimmungen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht modifiziert werden, möchte ich bereits jetzt ankündigen, dass es infolge von Gesetzesänderungen möglicherweise noch kurzfristig zu Anpassungen des Verfahrens und damit des Umsetzungserlasses kommen kann. Wir sind bemüht, Sie dabei rechtzeitig einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Ines Feierabend